

folgten Tode wählten die Mönche, hierzu durch kaiserliches und päpstliches Privileg ermächtigt, an Stelle des damals noch jugendlichen Sizzo III. den Grafen Ludwig (den Springer?) von Thüringen zum Schutzherrn, der ihnen dann auch in schweren Anfechtungen¹ kräftig zur Seite stand. Später, jedenfalls vor 1133, vielleicht schon nach dem Tode des Springers (1123), kam die Vogtei wieder an die Schwarzbürger, in die Hände des inzwischen herangewachsenen Grafen Sizzo III.

Aus diesen Darlegungen geht klar hervor, dass weiter kein Grund vorliegt, wegen des 'tunc temporis' mit Mitzschke die Stelle am Schlusse des c. 28 als interpoliert zu betrachten. Ebensowenig ist an der zweiten vom ersten Herausgeber der Vita angefochtenen Stelle etwas auszusetzen.

Sigeboto erklärt im c. 52 der Vita, er sähe von der Darstellung der Thaten Abt Ulrich's ab, 'quod scriptum est: *lauda post vitam, magnifica post consumationem et omnis laus in fine canitur, finis equidem libra quedam meriti est*' etc. und fährt dann fort: 'verum idem abbas, dum praeuit, quomodo temporibus suis locus ipse prediis dilatatus vel dilatus sit, scribere alterius temporis et operis est'. In der Erwägung, dass Abt Ulrich nach dem Eingange der Stelle zur Zeit ihrer Niederschrift noch gelebt haben müsse, streicht Mitzschke 'dum praeuit' und 'temporibus suis' als spätere Interpolation². Diese Wendungen, 'während seiner Leitung der Abtei', 'seiner Zeit', setzen aber noch lange nicht den Tod Ulrich's voraus, der 1154 zum letzten Male genannt wird³, während sein Nachfolger Gebehard erst 1163 urkundlich auftritt.

Für die Bestimmung der Entstehungszeit der Vita ist demnach auch diese Stelle völlig belanglos, es sei denn, dass man die Worte pressend, annähme, die Vita sei zwar, woran ohnedies kaum zu zweifeln war, noch zu Lebzeiten Abt Ulrich's, aber nach seiner Resignation geschrieben. Der hochbetagte Abt müsste dann am Ende einer aussergewöhnlich langen Amtsdauer (1120/21 bis nach 1154), wie dies öfter vorkam, seine Würde niedergelegt haben. 'Dum praeuit' und 'temporibus suis' wäre dann auf die verflossene Amtszeit zu beziehen und jedes Bedenken gegen diese Worte gehoben. Die Abfassungszeit läge dann zwischen 1154 und 1160, dem Todesjahre Graf Sizzo's III. von Schwarzburg.

An und für sich lässt sich gegen eine so späte Abfassungszeit wenig einwenden. Doch hat die einigermaßen gezwungene Deutung des 'dum praeuit' geringe Wahrscheinlichkeit. Es

1) C. 50. 2) S. 103. 3) UB. S. 35. 4) S. 37.